

Redaktionskommission
Antrag

Vom 26. Oktober 2012

Nr. RG 104/2012

Teilrevision des Sozialgesetzes – Anpassung an die Änderung vom 18. März 2011 des Bundesgesetzes über die Familienzulagen (FamZG)

Beschlussesentwurf:

Ziffer I:

§ 2 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 9 soll lauten:

¹ Dieses Gesetz regelt

- a) den Vollzug des Sozialversicherungsrechtes des Bundes, soweit dieser dem Kanton übertragen ist, nämlich in:
 - 8. (geändert) der Militärversicherung (MVG),
 - 9. (geändert) der Krankenversicherung (**KVG**),
 - 10. (neu) den Familienzulagen ausserhalb der Landwirtschaft (FamZG);

§ 37 Absatz 1 soll lauten:

¹ Die Familienausgleichskassen haben die Familienzulagen nach eidgenössischem und kantonalem Recht festzusetzen und auszuzahlen sowie die Beiträge der Arbeitgebenden, Arbeitnehmenden nicht **beitragspflichtiger** Arbeitgebender, **Selbständigerwerbenden** und nichterwerbstätigen Personen zu erheben.

§ 39 Absatz 2 Buchstaben a und d sollen lauten:

² Die kantonale Familienausgleichskasse

- a) (geändert) kontrolliert die Beitragspflicht der ihr angeschlossenen Arbeitgebenden, Arbeitnehmenden nicht beitragspflichtiger Arbeitgebender, **Selbständigerwerbenden** und nichterwerbstätigen Personen;
- b) (geändert) erhebt die Beiträge für die Familienzulagen von den beitragspflichtigen Unternehmen und Personen;
- d) (geändert) vollzieht das Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG) sowie das Bundesgesetz über die Familienzulagen (**FamZG**).

§ 42 Absatz 1^{bis} soll lauten:

^{1bis} Der Geschäftsbericht oder die zusätzliche besondere Berichterstattung müssen insbesondere je getrennt die Höhe der Beitragssätze und die Summe der Beiträge, das Total der beitragspflichtigen Lohnsummen der diesem Gesetz unterstellten Arbeitgebenden, das Total der Familienzula-

gen an deren Arbeitnehmende, das Total der Beitragseinnahmen von Seiten der **Selbständig-erwerbenden** und der nichterwerbstätigen Personen sowie das Total der Familienzulagen an **Selbständigerwerbende** und an nichterwerbstätige Personen enthalten. Der Verwaltungsrat kann die Einzelheiten der Berichterstattung näher umschreiben.

§ 71^{bis} soll lauten:

§ 71^{bis} Unterstellung und Beitragspflicht **Selbständigerwerbender**

¹ **Selbständigerwerbende** gehören der Familienausgleichskasse derjenigen AHV-Ausgleichskasse an, der sie die AHV-Beiträge entrichten. Wenn diese **AHV-Ausgleichskasse** im Kanton des Sitzes ihres Unternehmens oder, wenn ein solcher fehlt, in ihrem Wohnsitzkanton keine Familienausgleichskasse führt, ist die kantonale Familienausgleichskasse zuständig.

§ 72 Absätze 2^{bis}, 2^{ter} und 3 sollen lauten:

^{2bis} Von **Selbständigerwerbenden** werden Beiträge in Prozenten des AHV-pflichtigen Einkommens erhoben.

^{2ter} Die Familienausgleichskassen legen die Höhe der Beiträge auf den AHV-pflichtigen Lohnsummen und auf den AHV-pflichtigen Einkommen der **Selbständigerwerbenden** in Prozenten fest.

³ Die Beiträge an die kantonale Familienausgleichskasse werden vom Verwaltungsrat festgesetzt und sind für die ihr angeschlossenen Beitragspflichtigen **der Gruppen der Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden nicht beitragspflichtiger Arbeitgebender einerseits und der Selbständigerwerbenden andererseits gleich hoch.**

Im Übrigen Zustimmung zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.

Für die Redaktionskommission

Präsidentin:	Aktuarin:
Anna Rüefli	Pascale von Roll

Sprecher/in der Kommission: Anna Rüefli